

Satzung

des

KLEINGARTENVEREINs

TANNENBLICK

DAMGARTEN e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Tannenblick Damgarten e.V., im folgenden KGV genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Nummer 52 eingetragen.
3. Gerichtsstand ist Stralsund / Mecklenburg-Vorpommern.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der KGV ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Nord Mecklenburg-Vorpommern e.V.
6. Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der ehemaligen Sparte der Kleingartenanlage "Tannenblick-Freundschaft" Damgarten e.V.
7. – Zustellungen an den Verein sind an folgende Adresse zu richten: KGV Tannenblick Damgarten e.V., Gartenstraße 2b, 18311 Ribnitz-Damgarten

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens, sowie die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er setzt sich dafür ein, dass der KGV als Dauerkleingartenanlage erhalten bleibt.
2. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.
3. Jegliche Mittel werden satzungskonform verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für pauschale Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein, beschließt die Mitgliederversammlung.
Die öffentlich-rechtliche Anerkennung durch die zuständige Behörde als „Gemeinnütziger Verein“ mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und Spenden ist eindeutig erklärtes Ziel des KGV.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er setzt sich für die Gleichbehandlung von Minderheiten ein.
Unvereinbar sind Aktivitäten von und mit extremistischen Parteien und ihren Ablegern sowie zu verfassungsfeindlichen Organisationen sowie deren Vertretern.
6. Der KGV schließt mit seinen Mitgliedern Kleingartenpachtverträge ab.
7. Der KGV fühlt sich den Aufgaben und Zielen des Naturschutzes verbunden und wird seine Mitglieder bei der Anlage und Bearbeitung naturnaher Gärten unterstützen. Er fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, sowie an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt. Das in unserer Anlage ausgewiesene Biotop wird gemeinschaftlich im Sinne des Naturschutzes gepflegt.
8. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten sowie der Erholung und Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich in der Freizeit und der Förderung der Entwicklung und Gesundheit der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen entsprechend der jeweils gültigen Kleingartenordnung.
9. Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert der Verein durch Fachberatung und praktische Unterweisung sowie durch die Pflege der Geselligkeit das Vereinsleben.
10. Der KGV finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Umlagen und Sammlungen sowie Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
11. Entsprechend § 20 a, Ziffer 7 BKleingG unterstützt der KGV das Interesse der Mitglieder an der Haltung von Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.

12. Eine Nutzung der Lauben für Fremde gegen Entgelt ist nicht gestattet.
13. Der Verein gewährt im Rahmen der Möglichkeiten einschlägige Rechtsberatung und Rechtshilfe.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland hat sowie in Besitz eines gültigen Ausweisdokumentes ist.
2. Anmeldungen zur Mitgliedschaft erfolgen durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht den Betroffenen binnen Monatsfrist die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.
3. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00€, einer Schutzgebühr von 150,00€ sowie einer Kautions in Höhe von 80,00€ und des Mitgliedsbeitrages in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe für das laufende Kalenderjahr sowie der Aushändigung und Anerkennung der Satzung und der jeweils gültigen Kleingartenordnung wird der Erwerb der Mitgliedschaft wirksam.
4. Die Mitgliedschaft im KGV ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen und sich auf Grundlage dieser Satzung, der Kleingartenordnung und gefasster Beschlüsse innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Alle Mitglieder, die bereits in der Anlage als Mitglied des VKSK organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung in die Anlage übernommen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen, schriftlichen Austritt,
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des jeweiligen Kündigungsjahres. Der Austritt wird sofort wirksam, wenn über den Garten des betreffenden Mitgliedes ein Pachtvertrag mit einem neuen Pächter abgeschlossen wird. Sollte der Pächter auch über seine Kündigungsfrist hinaus den Wunsch haben, sein Pachtobjekt zu veräußern, so ist ihm dies zwei Jahre gestattet, sofern es in der Kündigung mitgeteilt wurde. Während dieser Zeit verpflichtet sich der Pächter zur regelmäßigen Pflege des Pachtobjektes (Rasen mähen, Hecke schneiden) sowie zur Begleichung evtl. anfallender Kosten für Strom und Wasser. Sollte es zu keinem geeigneten Nachfolger innerhalb der Zweijahresfrist kommen, erfolgt eine Endabnahme des Pachtobjektes durch den Vorstand. Das Pachtobjekt fällt dann unentgeltlich an den Verein zurück.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet nicht das Nutzungsverhältnis für die gepachtete Kleingartenparzelle. Zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses bedarf es der schriftlichen Kündigung.
4. Ein Nutzungsverhältnis einer Kleingartenparzelle ohne Mitgliedschaft im o.g. KGV ist nicht zulässig. Eine Mitgliedschaft im o.g. KGV ohne Nutzungsverhältnis wird gestattet.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
 - c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist

und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

d) Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

4. Ein Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem Mitglied zuzustellen ist. Das Mitglied muss vom Vorstand vor der Beschlussfassung gehört werden. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Übergabe im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft vom Mitglied zu begleichen bzw. es erfolgt eine Verrechnung zum Ende des Kalenderjahres. Zugleich erlöschen etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- ✓ sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung des Vereinshauses bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- ✓ ab dem 70.-sten Lebensjahr einen Seniorengarten zu beantragen (Verkleinerung der Nutzfläche). Aus wichtigem Grund ist die Antragstellung auch schon eher möglich. Bewilligungen bzw. Ablehnungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- ✓ die jeweils gültige Satzung, den jeweils gültigen Kleingarten-Pachtvertrag und die jeweils gültige Kleingartenordnung einzuhalten.
- ✓ Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken, Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen (Pacht, Umlagen usw.), die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, bis spätestens 30. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. einen Monat nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Bei Mahnungen des KGV wegen Zahlungsverzug werden jeweils Mahnpauschalen fällig, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- ✓ die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Rentner und gesundheitlich stark beeinträchtigte Mitglieder sollen dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten helfen.
- ✓ sich über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung etc. in den Aushängen innerhalb der Kleingartenanlage des KGV zu informieren.
- ✓ für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegten Ersatzbetrag zu entrichten.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2008 als Ergänzung und Änderung der bestehenden Satzung vom 18.06.1990; ergänzt und verändert am 28.06.2003 erneut ergänzt und verändert am 17.04.2004, erneut ergänzt und geändert am 05.04.2014, letztmalig ergänzt und geändert auf der Mitgliederversammlung vom 06.08.2021 und somit Grundlage der weiteren Arbeit des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ergänzung der Satzung mit folgendem Inhalt: Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird – wie vom Bundeskleingartengesetz gefordert - auf mindestens 10 Stunden pro Kalenderjahr und Mitglied festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, ersatzweise 15,00€ pro Stunde (insgesamt 150,00€) auf das Konto des Vereins einzuzahlen bzw. eine andere Person zur Wahrnehmung dieser Pflichten zu beauftragen. Diese Summe ist einmalig im Kalenderjahr zu entrichten. Bei nachweislich erbrachten Arbeitsstunden wird dieser Betrag bei der Kassierung auf Wunsch verrechnet oder für das kommende Geschäftsjahr stehen gelassen. Bei nichterbrachten oder nicht bestätigten/ nachgewiesenen

Gemeinschaftsarbeitsstunden verbleibt der Betrag zur Finanzierung notwendig gewordener Fremdleistungen in der Vereinskasse. Dies gilt für jedes Mitglied des Vereins. Ohne Ausnahme!

§ 6

Vereinsstrafen und Vereinsstrafverfahren

1. Vor einem Ausschluss bzw. einer Abmahnung im Sinne der §§ 8, 9 BKleingG sind nachfolgende Vereinsstrafen zulässig:

- a) die Verwarnung;
- b) der Verlust einer Wahlfunktion;
- c) ein Ordnungsgeld zwischen 10,00 € und 50,00 €;
- d) der befristete Ausschluss von der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. der Strom und Wasserversorgungsanlagen.

Vereinsstrafen sind bei allen Rechtspflichtverletzungen, insbesondere bei schwerwiegenden Verletzungen von Zahlungsverpflichtungen wie z.B. der Nichtbezahlung bzw. verspäteten Zahlung der Pacht-, der Strom- und Wasserrechnung, öffentlich-rechtlicher Lasten, Versicherungsbeiträge bzw. andere Umlagen sowie verbale und/oder körperliche Angriffe gegenüber Vereinsmitgliedern oder deren Angehörige zulässig.

2. Eine Vereinsstrafe wird durch den Vorstand beschlossen. Vor dem Ausspruch einer Vereinsstrafe ist dem Mitglied rechtliches Gehör einzuräumen. Dies kann in Form einer Anhörung in einer Vorstandssitzung bzw. in schriftlicher Form erfolgen. Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist dem Mitglied unverzüglich in schriftlicher Form zuzustellen. In dem Beschluss sind die Gründe für die Vereinsstrafe konkret aufzuführen.

3. Das Mitglied kann gegen den Ausspruch einer Vereinsstrafe innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Der Vorstand prüft den Widerspruch und

hat die Sache zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen, falls er dem Widerspruch nicht entspricht.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung als höchstes Organ des KGV wird im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung durchgeführt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, schriftlich durch Aushang im Schaukasten am Vereinshaus Gartenstraße 2b sowie Parkplatz Lerchenweg mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
4. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. (außer Fall §13 Abs. 1).
6. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe / Revision.
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - c) die Entlastung des Vorstandes.
 - d), wenn erforderlich die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
 - e) die Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen.
 - f) die endgültige Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §4 Abs. 3.
 - g) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) Satzungsänderungen.
 - i) Beschlussfassung über Veränderungen der Gartenanlage, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu der Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Allgemeine Beschlüsse werden in offener - oder wenn die Versammlung es beschließt – in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder voraus. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Kreisverband/ Regionalverband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
9. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer.

Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Schriftführer,
- der Prüfgruppe,
- dem Beauftragten für Bau sowie
- dem Beauftragten für Umwelt.
- den Fachberatern für Wasser und Strom.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei der Vereinsführung, bei der Durchsetzung von Beschlüssen sowie der Mitwirkung bei Ausschlussverfahren. Die Fachberater können zudem aus externen Personen bestehen. Sie haben beratende Funktion jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.

3. Vorstandsmitglieder können während der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, beim Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Vorstand geeignete Mitglieder neu in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstandsmitglieder. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Neuwahl durchzuführen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetze und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGV gerichtet sein.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Dabei hat er Anspruch auf Auslagenersatz. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine pauschale Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EStG erhalten.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzustellen. Einwände gegen die Fassung des Protokolls können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
10. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu berufen. Sie wirken beratend.
11. Der Vorstand behält sich, auf Grundlage der Rahmengenordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. (Abs VII. 9.) das Recht vor, bei Gefahr im Verzug (z.B. bei Wasser- oder Stromleitungshavarien) den Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters/ Mitglieds zu betreten.

§ 10

Rechnungsprüfgruppe

1. Die Rechnungsprüfgruppe ist ein eigenständiges und unabhängiges Organ des KGV. Grundlage für die Stellung der Rechnungsprüfgruppe und ihre Arbeitsweise ist die Prüfordnung des Vereins. Die Rechnungsprüfgruppe unterliegt keinerlei Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand und ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende der Rechnungsprüfgruppe oder ein Mitglied haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Die Rechnungsprüfgruppe besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Die Mitglieder wählen den/die Vorsitzende(n). Einzelne Mitglieder können zwischen den Mitgliederversammlungen kooptiert werden. Wählbar/kooptierbar ist jedes Mitglied des Vereins, wenn mindestens das 18. Lebensjahr vollendet ist und die persönliche Eignung vorliegt.
3. Die Rechnungsprüfgruppe prüft die Geschäftsführung und die Rechnungslegung des Vorstandes. Sie führt mindestens eine Prüfung im Geschäftsjahr durch. Eine Prüfung erstreckt sich auf die Satzungsmäßigkeit der im Verein gefassten Beschlüsse und der Vorstandsarbeit. Eine zweite Prüfung umfasst die getätigten Geschäfte und ihren ordnungsgemäßen Nachweis im Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Die Ergebnisse der Prüfung werden protokolliert und der Mitgliederversammlung mit entsprechenden Empfehlungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei ordnungs- und satzungsgemäßer Geschäftsführung und Finanzwirtschaft stellt die Rechnungsprüfgruppe den Antrag zur Entlastung des Vorstands.

§ 11

Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Kassierer führt unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes die Kassengeschäfte, das Konto des Vereins und die erforderlichen Belege. Auszahlungen sind nur in Absprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorzunehmen.
2. Es gilt die jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanzordnung.

§ 12

Haftungsbeschränkung

1. Ein Mitglied des Vorstandes sowie Mitglieder, die im Auftrage des Vorstandes Vereinsaufgaben wahrnehmen, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, unabhängig von der Höhe erhalten, haften dem Verein gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Ist ein Mitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es wird zweckgebunden an das

Christliches Jugenddorf- Werk e.V. (CJD)

Rostocker Landweg 6

18311 Ribnitz-Damgarten

Steuernummer des CJD: 6308900535

Geschäftsführer: Oliver-Sven Schulz

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 14

Datenerfassung

Die Erfassung der Mitgliedsdaten, Abrechnungsdaten und anderer erfasster Vereinsdaten erfolgt in Schriftform. Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dürfen nur für die Vereinsarbeit genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte darf nur auf Nachweis eines berechtigten Interesses und nach Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus zwingenden gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung vorzunehmen, insbesondere, soweit diese vom Vereinsregister zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erreichung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.
2. Damit die Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für Frauen und Diverse.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen der Mitglieder und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regelung wirksam werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7.8.2021 beschlossen und tritt mit seiner Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Dies gilt gleichfalls bei Änderungen.

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift stellvertretender Vorsitzender